

Argumente gegen die Schröder-Rente

Von Karl-Josef
Laumann,
Vorsitzender der
Arbeitsgruppe Arbeit
und Soziales der
CDU/CSU-Bundes-
tagsfraktion

Argumentationspapier mit Beispielen
zur aktuellen Debatte über die
Reform der Rentenversicherung

Im Interesse der Bürger – Nein zur rot-grünen Rentenreform!

Der Deutsche Bundestag hat die Rentenreform von Bundesarbeitsminister Riester am 26. Januar 2001 mit seiner rot-grünen Mehrheit verabschiedet. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion hat sich gegen die Rentenreform ausgesprochen und ihre Zustimmung zu dem Gesetz verweigert.

Das Nein ist uns nicht leicht gefallen. Die Union hat alles versucht, um mit der Koalition gemeinsam zu einer vernünftigen und soliden Lösung in der Rentenfrage zu kommen – im Interesse der Bürger. Doch die Bundesregierung hat darauf bestanden, das Gesetz in der letzten Woche durchzupfeitschen. Das konnten wir nicht hinnehmen. Die Reform ist jetzt mit erheblichen Mängeln behaftet:

- die Rentenanpassungsformel ist willkürlich und manipulierbar,
- das Rentenniveau ist geschönt und in Wahrheit niedriger als angegeben,
- der Beitragssatz von 22 % im Jahr 2030 kann nicht gehalten werden,
- die Frauen werden durch die Reform benachteiligt,
- das Konzept der Förderung der privaten Alterssicherung ist mangelhaft umgesetzt,
- die Pläne über die Besteuerung der Renten werden zurückgehalten,
- die Grundsicherung verstößt gegen den Grundsatz der Leistungsgerechtigkeit.

Nachdem das Altersvermögensgesetz jetzt im Deutschen Bundestag verabschiedet wur-

de, schließt sich voraussichtlich folgendes Verfahren im Bundesrat an: Die Koalition hat das Altersvermögensgesetz in ein zustimmungsfreies und ein zustimmungspflichtiges Gesetz aufgeteilt. Das Einspruchsgesetz mit den nicht zustimmungspflichtigen Vorschriften über die Rentenanpassung und die Hinterbliebenensicherung wird voraussichtlich in der nächsten Sitzung des Bundesrates am 16. Februar 2001 verabschiedet. Hinsichtlich des Zustimmungsgesetzes mit den Vorschriften über die Förderung der zusätzlichen Alterssicherung und die Grundsicherung wird wahrscheinlich der Vermittlungsausschuss angerufen. Das Zustimmungsgesetz könnte dann frühestens am 9. März 2001 im Bundesrat verabschiedet werden. Dies wäre allerdings auch mit allen Stimmen der unionsgeführten Bundesländer nicht zu verhindern.

Aufgabe der Union in den nächsten Wochen und Monaten wird es sein, in der Öffentlichkeit deutlich zu machen, warum die Rentenreform abgelehnt wurde. Gründe hierfür ergeben sich aus den beigefügten Argumentationspapieren sowie aus meiner Rede zur Verabschiedung des Altersvermögensgesetzes im Deutschen Bundestag.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Josef Laumann

Argumentationspapier mit Beispielen zur aktuellen Debatte über die Reform der Rentenversicherung

Rentenformel, Beitragssatz, Rentenniveau

Die Rentenpolitik der Bundesregierung ist eine einzige Flickschusterei. Ständig wurden neue Vorschläge zur Rente vorgelegt, ständig das Konzept durch die Bundesregierung nachgebessert. Sehr viele Fragen bleiben nach wie vor offen. Mit der Rentenpolitik der Bundesregierung wurden die Menschen tief verunsichert. Von 1999 bis 2003 gelten vier verschiedene Rentenanpassungsformeln. Die jetzt verabschiedete Rentenanpassungsformel ist völlig willkürlich und manipulierbar.

Beispiel:

Der Ausgangswert „90 %“ für die Rentenanpassung ist aus der Luft gegriffen und völlig willkürlich gewählt. Dieser Wert wurde, um den Beitragssatz zu halten, je nach Bedarf verändert. Das ist den letzten Wochen viermal geschehen. Der VDR hat zunächst einen Wert von „75 %“ ins Gespräch gebracht. Zwischenzeitlich hatte die SPD „90 %“, dann wieder „85 %“, und dann wieder „90 %“ favorisiert. Weitere Manipulationen sind vorhersehbar. Beim demographischen Faktor, der sich dagegen allein an der Entwicklung der Lebenserwartung orientiert, wären solche Manipulationen nicht möglich gewesen.

Auch bei der Höhe des Rentenniveaus werden die Menschen getäuscht. Die angegebenen 67 % sind in Wahrheit nur 64 % des Nettogehalts. Auch die Gewerkschaften wurden hinter das Licht geführt. In der verabschiedeten Niveausicherungsklausel des § 154 SGB VI stehen eindeutig noch die 64 %.

Selbst wenn die Niveausicherungsklausel – wie in dem Entschließungsantrag der SPD-Fraktion vom 26.1.2001 angekündigt – auf 67 % korrigiert werden sollte, bleibt das „reale“ mit der Blüm-Reform vergleichbare Niveau bei 64 %.

Damit liegt die Bundesregierung mit ihrem Rentenniveau unter dem, was Norbert Blüm mit seinem demographischen Faktor erreicht hätte. Das vergleichbare Rentenniveau lag bei Blüm bei über 65 % (Die von Blüm vorgesehenen 64 % sind nach der Umstellung der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung mehr als 65 %).

Getäuscht werden die Menschen auch beim Beitragssatz in der Rentenversicherung. Selbst der Vorsitzende des Sozialbeirats der Bundesregierung sagt, dass die 22 % Beitragssatz bis zum Jahr 2030 nicht zu halten sind. Der Vorsitzende des Sozialbeirates attestiert der Bundesregierung, dass ihre Berechnungen nicht stimmen. Immer wieder legt die Bundesregierung neue Rentenkonzepte vor.

Der Beitragssatz bleibt immer gleich, das Rentenniveau verändert sich ständig. Das ist nicht zu erklären.

Zusätzliche private Altersversicherung

Zu begrüßen ist, dass der Aufbau der ergänzenden privaten und betrieblichen Alterssicherung staatlich gefördert wird. Das wurde von der Union auch immer wieder gefordert. Die Bundesregierung setzt allerdings diese gute Idee äußerst mangelhaft um. Sie hat nur Murks vorgelegt. Das hat katastrophale Folgen.

Die Förderung der zusätzlichen privaten Alterssicherung ist sozial völlig unausgewogen.

Beispiel 1:

Familien mit Kindern und Geringverdiener werden benachteiligt, Besserverdienende werden bevorzugt. Die vorgesehene Grundzulage und die Kinderzulage, die vor allem Geringverdienern und Familien mit Kindern zu gute kommen sollen, werden nicht regelmäßig angepasst. Die 300 DM Grundzulage und die 360 DM Kinderzulage sind in 30 Jahren aufgrund der Geldentwertung voraussichtlich nur noch weniger als die Hälfte wert. Die Obergrenze für die steuerliche Förderung für die Besserverdienenden wird dagegen dynamisiert. Besserverdienende werden also bevorzugt.

Beispiel 2:

Selbst die SPD-Abgeordneten im Ausschuss waren schockiert, als sie das gehört haben: Die Witwe, die die geförderte Sparsumme von ihrem Mann vor Erreichen der Altersgrenze erbt, muss die Förderung an das Finanzamt zurück-

zahlen. Ein Alleinverdiener mit 2 Kindern, der 30 Jahre lang 2000 DM anspart, erhält vom Finanzamt eine jährliche Zulage von 1.020 DM. 980 DM muss er selber einsetzen. Wenn er stirbt, wird die angesparte Summe an die Witwe ausbezahlt. Die Frau muss dann aber die staatliche Zulage in Höhe von ca. 30.000 DM wieder an das Finanzamt zurückzahlen. Da feiert der Wahnsinn Triumphe.

Die Frauen werden von dem Förderkonzept erheblich benachteiligt.

Beispiel:

Gleiche Tarife für Männer und Frauen (Unisex) sind bei der geförderten zusätzlichen Alterssicherung nicht vorgesehen, obwohl dies von der SPD zunächst angekündigt wurde. Frauen haben im Durchschnitt eine höhere Lebenserwartung als Männer. Die private Versicherung verlangt daher von Frauen höhere Beiträge als von Männern. Frauen sollen aber keine höhere Förderung erhalten. Frauen bekommen bei gleicher Sparleistung geringere Erträge und haben im Alter weniger Geld zur Verfügung.

Die vorgesehene Förderung kann von vielen Menschen gar nicht in Anspruch genommen werden.

Beispiel 1:

Schon abgeschlossene Versicherungsverträge erfüllen praktisch nicht die vorge-

sehenen Förderkriterien. Wer trotzdem die Förderung bekommen will, kann seinen alten Vertrag beitragsfrei stellen und einen neuen Vertrag abschließen. Und das zu den neuen Konditionen und evtl. mit neuen Abschlussgebühren. Viele Menschen müssen damit bei ihrer privaten Vorsorge bei Null anfangen.

Beispiel 2:

Das Wohnen im eigenen Haus bedeutet im Alter eine erhebliche finanzielle Entlastung. Deshalb wollen viele Menschen für die eigenen vier Wände sparen. Das ist bei dem Konzept der Bundesregierung nicht möglich. Die Immobilienförderung ist faktisch ausgeschlossen. Gefördert werden nur diejenigen, die ihr eigenes Haus an die Bank übertragen und dafür eine lebenslange Rente erhalten. Das ist für die Menschen aber völlig unakzeptabel. Die Menschen wollen ihr Haus in der Regel vererben und ihren Kindern und Enkeln etwas hinterlassen. Diese Regelung ist typisch für das vermurkste Gesetz der Bundesregierung.

Das Förderkonzept ist ein bürokratisches Monstrum.

Beispiel 1:

Wenn man die Förderung erhalten will, muss man einen Katalog von zwölf Kriterien erfüllen. Der Kriterien sind viel zu eng, kompliziert und bürokratisch. Die Regelungen zu Fördervoraussetzungen, Anlageformen und Mindesteigenbeteiligungen überfordern die Bürger. Keiner blickt mehr durch. Damit besteht die Ge-

fahr, dass die Förderung nur unzureichend in Anspruch genommen wird.

Beispiel 2:

Es soll jetzt eine neue Zertifizierungsstelle auf Bundesebene aufgebaut werden. Dort soll geprüft werden, ob die Produkte die Förderkriterien erfüllen. Damit müssen in dieser Zertifizierungsstelle jetzt 1000 neue Stellen geschaffen werden. Hierdurch gibt es bei den Finanzämtern allerdings kaum eine Entlastung, weil dort weiterhin die Erfüllung der individuellen Fördervoraussetzungen für die Antragsteller geprüft werden muss. Hierfür brauchen die Finanzämter 2000 neue Mitarbeiter. Wären die Förderkriterien offener und freier gestaltet, wie von der Union gefordert, bedürfte es keines bürokratischen Monsters.



Reform zu Lasten der Frauen

Die Leidtragenden der Reform sind vor allem die Frauen. Die geringen Verbesserungen, die für die Frauen eingeführt wurden, werden durch die Einsparung bei der Hinterbliebenenrente wieder aufgefressen. Es findet also nur eine Umverteilung innerhalb der Gruppe der Frauen statt.

Nach jetzigem Recht werden Erwerbseinkommen oder Sozialleistungen zu 40 % auf die Hinterbliebenenrente angerechnet. Angerechnet wird allerdings nur der Teil, der einen bestimmten Freibetrag übersteigt. Bisher wurde der Freibetrag regelmäßig der Lohnentwicklung angepasst. **Besonders brutal ist, dass die Freibeträge für Ehegatten bei der Hinterbliebenensicherung jetzt eingefroren werden.** So wird die Hinterbliebenen-

rente Jahr für Jahr abgeschmolzen. Das bedeutet für die jüngeren Jahrgänge langfristig das Aus für die Hinterbliebenenrente (Nicht eingefroren werden die Freibeträge, wenn bei Inkrafttreten der Reform in einer Ehe einer der Partner das 40. Lebensjahr erreicht hat).

Beispiel:

Der Freibetrag von heute ca. 1.280 DM ist durch das Einfrieren bis zum Jahr 2030 voraussichtlich nur noch weniger als die Hälfte – also nur noch ca. 600 DM – wert. Nimmt man z. B. eine Frau, die eine Hinterbliebenenrente von 1000 DM und daneben eine eigene Rente von 1.200 DM bekommt. Diese Frau hätte durch das Einfrieren des Freibetrages und die damit verbundene höhere Anrechnung ihrer eigenen Rente nach heutigen Werten im Jahr 2030 eine Hinterbliebenenrente von nur noch ca. 760 DM statt bisher 1.000 DM. Das sind 240 DM weniger. Dazu kommt noch eine Rentenminderung durch die vorgesehene Absenkung der Hinterbliebenenrente auf 55 % der Rente des Mannes, wenn keine Kinder erzogen wurden, und eine Minderung der Rente durch den neuen Kürzungsfaktor. **Von den 1000 DM Hinterbliebenenrente bleiben nur noch ca. 630 DM übrig.** Diese Frau muss also durch die Reformmaßnahmen auf einen großen Teil ihrer Hinterbliebenenrente verzichten.

Hinzu kommt noch, dass jetzt Vermögenseinkommen (Miete, Kapitaleinkünfte usw.) und nicht nur wie bisher Erwerbseinkommen und Sozialleistungen auf die Hinterbliebenenrenten angerechnet werden. Dadurch werden die Menschen diskriminiert, die sich neben ihrer Rente noch selber

etwas angespart haben, um sich den Lebensstandard im Alter etwas aufzubessern (Nicht angerechnet wird Einkommen, wenn bei Inkrafttreten der Reform in einer Ehe einer der Partner das 40. Lebensjahr erreicht hat).

Beispiel:

Eine Frau erhält eine Hinterbliebenenrente in Höhe von 1000 DM. Ihre eigene Rente beträgt 1.250 DM. Daneben hat sie Einnahmen aus der Vermietung ihrer Einliegerwohnung in Höhe von 600 DM, die bisher nicht auf die Hinterbliebenenrente angerechnet wurden. Durch dieses neuerdings anzurechnende Einkommen würde sich ihre Hinterbliebenenrente um etwa 230 DM monatlich auf 770 DM verringern. Im Jahr 2030 würde wegen des eingefrorenen Freibetrags (siehe vorheriges Beispiel) die Hinterbliebenenrente sogar um 500 DM nach heutigen Werten gemindert. Dazu kommt noch die Rentenminderung durch die Absenkung der Hinterbliebenenrente, wenn keine Kinder erzogen wurden, und die Minderung der Rente durch den Kürzungsfaktor. **Von den 1000 DM Hinterbliebenenrente bleiben im Jahr 2030 nach heutigen Werten nur ca. 400 DM übrig.**

Das vorgesehene Rentensplitting ist ein unzumutbares Rentenroulette. **Die Wahlmöglichkeit zwischen Splitting der Anwartschaften und der bisherigen abgeleiteten Hinterbliebenenrente ist unzumutbar.**

Beispiel:

Die Höhe der Rente ist davon abhängig, ob das Rentensplitting oder die tra-

ditionelle Hinterbliebenenrente gewählt wird. Die Wahl führt zu unterschiedlichen Ergebnissen, je nachdem, welcher Ehegatte zuerst stirbt. Die Ehegatten können also die für sie günstigere Wahl nur treffen, wenn Sie wissen, wer von ihnen überleben wird. Eine solche Entscheidung darf den Eheleuten aber nicht zugemutet werden.

Viele Gruppen von Frauen können nicht in den Genuss der im Gesetz vorgesehenen Aufwertung von rentenrechtlichen Zeiten von Frauen kommen.

Beispiel:

Keine adäquate Verbesserung gibt es für Frauen, die Kinder vor 1992 geboren haben. Für Elternteile, die z.B. als Alleinerziehende mit ihrem Einkommen über dem Durchschnittsentgelt liegen, wirkt sich diese Begünstigung nicht aus. Auch Mütter, die eine versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit erst nach Ablauf der Kinderberücksichtigungszeit aufnehmen, erhalten keine rentenrechtliche Verbesserung. Mütter mit einem Kind, die nicht erwerbstätig sind, können von der Regelung auch nicht profitieren.

■ Grundsicherung

Die Bundesregierung will eine leistungsunabhängige Grundsicherung ein-

führen für die über 65-jährigen und die dauerhaft Erwerbsgeminderten. Nachvollziehbar ist das für die Erwerbsgeminderten. Hier ist die Regelung durchaus sinnvoll. Nicht nachvollziehbar ist die Regelung allerdings für die über 65-jährigen. Das kann bedeuten, dass jemand, der nicht gearbeitet hat, im Alter genauso viel bekommt, wie derjenige, der langjährig in die Rentenversicherung eingezahlt hat. Das verletzt den Solidargedanken und den Grundsatz der Beitragsgerechtigkeit. **Es gilt dann das Prinzip: Wer vorsorgt, wird versorgt, wer nicht vorsorgt, wird auch versorgt.** Das ist nicht akzeptabel.

Beispiel:

Die Verkäuferin mit einem Bruttoeinkommen von 2.500 DM erhält nach 45 Jahren eine Rente von 1.250 DM. Hierfür musste sie circa 140.000 DM Rentenversicherungsbeiträge zahlen, der Arbeitgeber noch einmal genauso viel. Die Grundsicherung im Alter kann durchaus über den 1.250 DM liegen (z.B. 550 DM Regelsatz, Wohngeld 700 DM, pauschalierte einmalige Leistungen 85 DM, Beiträge zur GKV und Pflege). Derjenige, der gar nicht gearbeitet hat, kann jetzt mehr Geld bekommen, als derjenige, der 45 Jahre gearbeitet hat (ohne zusätzliche Grundsicherung), ohne dass Rückgriff genommen wird. Ungerecht ist das vor allem bei denen, die wohlhabende Kinder oder Eltern haben. Dafür haben die Menschen kein Verständnis.

Rentenanpassung ab 2011

Pläne der Bundesregierung

- Die Koalition hat den bisherigen „Ausgleichsfaktor“ zurückgenommen und durch eine neue Anpassungsformel ersetzt, die auf einen Vorschlag des VDR zurückgeht.
- Derentscheidende Unterschied zwischen dem „Ausgleichsfaktor“ und der neuen Rentenformel besteht darin, dass jetzt auch die heutigen Rentenbezieher von den Rentenkürzungen betroffen sein werden.
- Das Rentenniveau in der GRV wird durch die neue Anpassungsformel nach den Berechnungen des VDR bis 2030 auf 67,85% sinken. Das „reale“ mit den Berechnungen im RRG 1999 vergleichbare Rentenniveau würde 2030 bei ca. 64,32% liegen. Der Beitragssatz in der GRV soll 2030 bei 22,0% liegen.
- Die neue Rentenformel wirkt sich dann aus, wenn im Jahr zuvor die Rentenbeiträge gestiegen (oder gesunken) sind. Beispiel: Im Jahr 2011 klettert der Beitragssatz von 19 auf 20 % und die Bruttoehelöhne legen um 2 % zu. Dann würden die Renten im Jahr 2012 ohne diesen zusätzlichen Malus um 0,7 % und mit einem solchen Faktor nur um 0,5 % steigen.

Kritik an den Plänen der Bundesregierung

- Die Rentenformel ist willkürlich und manipulierbar. Der Ausgangswert für die Berechnung der Rentenanpassung ist nicht begründbar und völlig willkürlich gewählt. Dieser Wert ist allein in den letzten Wochen viermal verändert worden. Weitere Manipulationen sind absehbar. Der „demographische Faktor“ hätte sich dagegen allein an der Entwicklung der Lebenserwartung orientiert und eine solche Manipulation nicht möglich gemacht.
- Bei der Höhe des Rentenniveaus werden die Menschen getäuscht: Die von der Bundesregierung angegebenen 68 % sind in Wahrheit nur etwas mehr als 64 % des Nettoehelohs. Damit liegt die Bundesregierung mit ihrem Rentenniveau noch unter dem, was Norbert Blüm mit seinem demographischen Faktor erreicht hätte. Wegen der zwischenzeitlich eingetretenen Modifizierung der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung lag das vergleichbare Rentenniveau bei Blüm bei über 65 %.
- Auch der Vorsitzende des Sozialbeirats der Bundesregierung geht davon aus, dass sich der angegebene Beitragssatz von 22% im Jahr 2030 nicht halten lässt. Die Bundesregierung hat geschönte Rechnungen vorgelegt.

Position der CDU/CSU-Fraktion

- Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion will eine Rentenreform, die die demographischen Lasten generationengerecht verteilt und den Menschen langfristig Sicherheit im Hinblick auf ihre Altersversorgung gibt. Diesen Vorgaben hätte das Rentenreformgesetz 1999 wirkungsvoll Rechnung getragen. Mit dem demographischen Faktor wären die aus der demographischen Entwicklung herrührenden finanziellen Lasten solidarisch und maßvoll von Jung und Alt geschultert worden. Der demographische Faktor ist wesentlich gerechter, transparenter und sozial verträglicher als die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Kürzungsmaßnahmen. Die Rentner hätten mit der regelmäßigen Anpassung ihrer Rente rechnen und mit der Rente langfristig kalkulieren können.

Rentenanpassung ab 2003

Pläne der Bundesregierung

- Für das Jahr 2000 wurde die Nettoanpassung ausgesetzt und es erfolgte eine Rentenanpassung entsprechend der Inflationsrate.
- Ab 2001 soll eine neue Anpassungsformel gelten. Dabei wird nur noch abgestellt auf die Entwicklung des Bruttoarbeitsentgelts, verringert um den Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie ab 2002 den Kapitalvorsorgebeitrag. Es entfallen in der Anpassungsformel neben der Veränderung der Steuerbelastung auch die Veränderungen bei den übrigen Sozialabgaben.
- Der Abzug des Kapitalvorsorgebeitrags erfolgt erstmalig 2002. Da sich die Rentenanpassung nach der Lohnentwicklung des Vorjahres entwickelt, wirkt der Abzug erst 2003, und in diesem Jahr kommt es zu den ersten Abzügen bei der Rentenanpassung.
- Der Abzug des Kapitalvorsorgebeitrags erfolgt in 0,5%-Schritten und steigt bis 2009 auf 4% (Der Aufbau der steuerlichen Förderung der kapitalgedeckten Alterssicherung erfolgt dagegen in 1%-Schritten).

Kritik an den Plänen der Bundesregierung

- Problematisch ist vor allem die Verschiebung des Abzugs des Kapitalvorsorgebeitrags bei der Rentenanpassung. Wenn es wie von der Bundesregierung zunächst angekündigt – beim Abzug des Kapitalvorsorgebeitrags 2001 geblieben wäre, hätten wir im Wahljahr 2002 eine Anpassung von 1,22%. Durch die Verschiebung ist die Anpassung im Wahljahr deutlich höher, und zwar 1,86%. 2003 ist sie dafür niedriger. Das ist Wählertäuschung.
- Von 1999 bis 2003 wird die Rentensformel viermal geändert. Durch dieses Rententchaos werden Rentner und Beitragszahler erheblich verunsichert.
- Anders als von der Bundesregierung behauptet, werden auch die heutigen Rentner von der Veränderung der Rentenreform betroffen.

Position der CDU/CSU-Fraktion

- Die Einführung der neuen Anpassungsformel ist diskussionswürdig, soweit sie den Abzug des Beitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung betrifft. Insbesondere würde die Rentenversicherung von der Entwicklung im Steuerrecht unabhängig. Dies ist im Hinblick auf das erwartete Urteil des Bundesverfassungsgerichts möglicherweise vorteilhaft.
- Der Abzug des Kapitalvorsorgebeitrags wird dagegen abgelehnt. Nach der neuen Anpassungsformel werden Beiträge zur privaten Vorsorge berücksichtigt, völlig unabhängig davon, ob sie tatsächlich aufgebracht werden. Es wird rechnerisch unterstellt, dass alle Anspruchsberechtigten 4 % ihres Einkommens in die private Vorsorge stecken. Das ist unrealistisch, da objektiv Millionen von Menschen dafür gar nicht in Frage kommen. Die Abweichung von Realität und Wirklichkeit wird noch verschärft dadurch, dass der Aufbau der staatlichen Förderung in 1%-Schritten erfolgt, der Abzug des Kapitalvorsorgebeitrags in der Rentenformel aber in 0,5%-Schritten vorgenommen wird. Damit ist der Abzug der Kapitalvorsorge bei der Festsetzung der Rentenanpassungen willkürlich; er ist sozialpolitisch nicht zu verantworten und verfassungsrechtlich höchst bedenklich.

Pläne der Bundesregierung	Kritik an den Plänen der Bundesregierung	Position der CDU/CSU-Fraktion
<ul style="list-style-type: none"> ■ Förderung erfolgt durch Zulage mit Staffehung nach Kinderzahl oder Sonderausgabenabzug nach Günstigkeitsprinzip, d.h. die jeweils höhere Förderung wird gewährt. ■ Die Grundzulage steigt in vier Stufen an und beträgt 300 DM/600DM(Ledige/Verheiratete) pro Jahr. Pro Kind und Jahr gibt es zusätzlich eine ebenfalls in 4 Stufen ansteigende Förderung in Höhe von 360 DM. ■ Alternativ: Sonderausgabenabzug in Höhe von 1% der Beitragsbemessungsgrenze in der GRV ab 2002 bis 2008 ansteigend auf 4% der Beitragsbemessungsgrenze. ■ Darüber hinaus ist vorgesehen, im sogen. „Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz“ die Zertifizierung von Leistungen der zusätzlichen Vorsorge zu regeln. In dem Gesetz werden hinsichtlich der Produkte Mindestvoraussetzungen formuliert. Diese Aufgabe soll vom Bundesaufsichtsamts für das Versicherungswesen übernommen werden. 	<p>Rentenanpassung ab 2003</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Bestehende Versicherungsverträge erfüllen vielfach nicht die Förderkriterien und können in der Regel nicht umgestellt werden. Die Betroffenen müssen neue Verträge abschließen und ggf. neue Abschussprämien zahlen, um die Förderung zu erhalten. Viele der Betroffenen müssen bei der privaten Vorsorge bei Null anfangen. ■ Immobilien sind in die Förderung nicht einbezogen, obwohl diese von rund 80% der Bevölkerung als sinnvolle Altersvorsorge angesehen wird. ■ Einstieg in die Förderung ist viel zu gering. Die Kinderkomponente beträgt im ersten Jahr (2002) nur 7,50 DM pro Kind und Monat, die Grundzulage 6,25 DM bzw. 12,50 DM. ■ Förderung hat eine soziale Schiefelage. Die vorgesehene Grundzulage und die Kinderzulage, die vor allem Geringverdienern und Familien mit Kindern zu gute kommen, werden nicht regelmäßig angepasst und schmelzen damit langsam ab. Die steuerliche Förderung für die Besserverdienenden wird dagegen dynamisiert. ■ Gleiche Tarife für Männer und Frauen (Unisex) sind nicht vorgesehen. Frauen bekommen bei gleicher Sparleistung geringere Erträge. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Beitragsbezogen, kapitalgedeckt, freiwillig. ■ Allen zugänglich, also keine Beschränkung auf Arbeitnehmer. ■ Individuelle Festlegung der geförderten Sparsumme bis zu einer Höchstgrenze. ■ Förderung durch nachgelagerte Besteuerung der Sparsumme (bei allen privaten und betrieblichen Durchführungswegen). ■ Umleitung von Rentenversicherungsbeiträgen in die Privatvorsorge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitrag) oder Rechtsanspruch auf Gehaltsumwandlung zugunsten der privaten und betrieblichen Vorsorge. ■ Dynamisierte Kinderkomponente beginnend bei 30 DM pro Kind und Monat. ■ Zuschuss für Geringverdiener im Rahmen des Vermögensbildungsgesetzes. ■ Umfassende Anlagemöglichkeiten – inklusive betriebliche Altersvorsorge mit sofortiger Unverfallbarkeit – unter Beachtung bestimmter Qualitätskriterien. ■ Einbeziehung der Wohneigentumsbildung in die Förderung.

Reform der betrieblichen Alterssicherung

Pläne der Bundesregierung

- Neben privaten Anlageformen werden auch bestimmte Formen der betrieblichen Altersvorsorge gefördert.
- Förderung der betrieblichen Alterssicherung durch individuellen Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung, Beitragsfreie Entgeltumwandlung wird auf 4% der Beitragsbemessungsgrenze in der GRV begrenzt und nur noch bis Ende 2008 zugelassen. Alternativ kann die neue Förderung in Anspruch genommen werden. Ab 2009 kann nur noch die neue Förderung in Anspruch genommen werden.
- Unverfallbarkeit wird von 10 auf 5 Jahre und Altersgrenze von 35 auf 30 Jahre herabgesetzt.
- Es werden Pensionsfonds mit Beitragszusagen als neuer Durchführungsweg mit verstärkter Anlagefreiheit geschaffen. Anwartschaften aus Direktzusage und Unterstützungskassen, die als solche nicht förderfähig sind, können beitrags- und steuerfrei in Pensionsfonds übertragen werden und sind so förderfähig.
- Tarifvorbehalt hinsichtlich der Entgeltumwandlung.

Kritik an den Plänen der Bundesregierung

- Das Konzept zur Förderung der kapitalgedeckten Alterssicherung ist auf die 3. Säule der Alterssicherung zugeschnitten. Die betriebliche Altersversorgung ist nur unzureichend in die Förderung integriert, obwohl sie einen größeren Verbreitungsgrad der Vorsorge und ein besseres Preis-Leistungsverhältnis als Einzelverträge garantiert.
- Das Betriebsrentenrecht wird noch komplizierter als bisher, die Praxis in den Unternehmen erst Recht. Der Flut von Beratungsaufwand sind insbesondere die kleinen Unternehmen nicht gewachsen.

Position der CDU/CSU-Fraktion

- Für die Förderung der betrieblichen Alterssicherung ist in dem Gesetzentwurf eine eigene Regelung vorzusehen, die den Besonderheiten der betrieblichen Alterssicherung Rechnung trägt.
- Die Union spricht sich eindeutig gegen eine Versicherungspflicht für die private Alterssicherung aus. Die zusätzliche Alterssicherung muss auf freiwilliger Basis erfolgen. Die Einführung weiterer Zwangsbeiträge entspricht nicht der Philosophie der Union.
- Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion hat ein detailliertes Eckpunktepapier zur Stärkung der betrieblichen Alterssicherung vorgelegt. Wesentliche Punkte sind die konsequente nachgelagerte Besteuerung für alle Durchführungswegen der betrieblichen Alterssicherung, die Einführung von Pensionsfonds nach angelsächsischem Vorbild, die Ermöglichung der reinen Beitragszusage und ein Recht der Arbeitnehmer auf Entgeltumwandlung.

Reform der Hinterbliebenenversorgung (abgeleitete Sicherung)

Pläne der Bundesregierung	Kritik an den Plänen der Bundesregierung	Position der CDU/CSU-Fraktion
<p>■ Jeder Ehegatte erhält bei Tod des Partners seine volle eigene Rente und zusätzlich eine 55%ige Hinterbliebenenrente aus der Anwartschaft des Verstorbenen zuzüglich eines Zuschlages in Höhe eines Entgeltpunktes für jedes Kind.</p> <p>■ Einkommen über ca. 1.300 DM werden wie bisher zu 40 % angerechnet. Der Freibetrag für die Ehegatten wird eingefroren, der für die Kinder weiter dynamisiert. Für die neuen Bundesländer Dynamisierung, bis der Freibetrag der alten Länder erreicht ist.</p> <p>■ Fast alle Einkunftsarten mit Ausnahme der Einkünfte aus staatlich geförderter Altersvorsorge werden auf die Hinterbliebenenrente angerechnet.</p> <p>■ Begrenzung der kleinen Witwenrente auf 2 Jahre.</p> <p>■ Für Hinterbliebenenfälle, die vor Inkrafttreten der Reform eingetreten sind, und für Ehepaare, bei denen der ältere Partner am Stichtag mindestens 40 Jahre alt ist, gilt das bisherige Recht. Das gilt auch für die Entdynamisierung des Freibetrages wie für die Anrechnung weiteren Einkommens.</p> <p>■ Anspruch auf Witwenrente bei Ehe ausgeschlossen, wenn Ehegatte innerhalb eines Jahres stirbt. Vermutung kann widerlegt werden.</p>	<p>■ Das Einfrieren des Freibetrags für die Ehegatten bedeutet eine jährlich zunehmende Verschlechterung für die Bezieher von Hinterbliebenenrenten. Während die sich zu berücksichtigende eigene Rente jährlich erhöht wird, bleibt der Freibetrag unverändert. Damit werden die Hinterbliebenen von der Entwicklung der Einkommen abgekoppelt. Der eingefrorene Freibetrag entspricht 2030 in heutigen Werten ca. 600 DM. Langfristig bedeutet dies das AUS für die Hinterbliebenensicherung. Beziehung von Hinterbliebenenrenten werden in den Niedriglohnbereich und in Teilerwerbstätigkeiten gedrängt.</p> <p>■ Eine Anrechnung aller Einkunftsarten wird abgelehnt. Dies untergräbt den Anreiz zur Eigenvorsorge und verstößt gegen das Leistungsprinzip in der Rentenversicherung. Zu begrüßen ist allerdings, dass Einkünfte aus staatlich geförderter Altersvorsorge von der Anrechnung ausgenommen werden.</p>	<p>■ Familienfaktor bei großer Witwenrente: Hinterbliebene, die Kinder erziehen oder erzo-gen haben, sollen ein höhere Rente erhalten (Kein Kind: 50%, 1 Kind: 60%, 2 Kinder: 65%, 3 Kinder und mehr: 70%). Die bisherige Anrechnung von Einkommen wird stärker nach Kinderzahl differenziert.</p> <p>■ Einführung einer Überbrückungsrente: Jüngere und erwerbsfähige Hinterbliebene, die keine Kinder erziehen, erhalten eine kleine Witwenrente in Abhängigkeit von der Dauer der Ehe. Die Höhe dieser Hinterbliebenenrente beträgt wie bisher in den ersten drei Monaten nach dem Tod des Partners 100% von dessen Rente (ohne Einkommensanrechnung), danach 25% mit Einkommensanrechnung.</p> <p>■ Übergangsregelung für „Altfälle“: Bei der Einführung des neuen Rechts ist eine angemessene Übergangszeit vorzusehen.</p> <p>■ Erweiterung des berechtigten Personenkreises bei der großen Witwen-/Witwenrente: Die große Witwen-/Witwenrente erhalten künftig nicht nur diejenigen, die ein wai-sentenberechtigtes Kind erziehen, erwerbs-gemindert sind oder das 45. Lebensjahr vollendet haben (entspricht dem geltenden Recht), sondern auch diejenigen, die einen pflegebe-dürftigen Angehörigen betreuen.</p>

Reform der Hinterbliebenensicherung (Rentensplitting)

Pläne der Bundesregierung	Kritik an den Plänen der Bundesregierung	Position der CDU/CSU-Fraktion
<ul style="list-style-type: none">■ Wahlmöglichkeit zwischen abgeleiteter Sicherung und Rentensplitting.■ Rentensplitting nur bei übereinstimmender Erklärung beider Ehegatten.■ Möglichkeit einer partnerschaftlichen Teilung von Anwartschaften, wenn der zweite Ehegatte in Rente geht oder ein Ehegatte vorher stirbt.■ Die Wirkungen des Rentensplittings treten regelmäßig zu Lebzeiten der Ehegatten ein.■ Die während der Ehe erworbenen Anwartschaften werden hälftig geteilt.■ Die eigenständigen Rentenleistungen unterliegen nicht der Einkommensanrechnung und fallen bei Wiederheirat nicht weg.	<p>■ Die vorgeschlagene Wahlmöglichkeit zwischen Splitting der Anwartschaften und der abgeleiteten Sicherung wird abgelehnt. Eine Entscheidung hierüber führt zu unterschiedlichen Ergebnissen, je nachdem, welcher Ehegatte zuerst stirbt. Die Ehegatten können in einem solchen Fall die für sie günstigere Wahl treffen, wenn Sie wissen, wer von ihnen überleben wird. Eine solche Entscheidung sollte ihnen aber nicht zugemutet werden. Das ist ein unzumutbares Rentenroulette.</p> <p>■ Nach der zunächst geplanten Regelung wurden Ehegatten, die Einkommen aus anderen Alterssicherungssystemen (Beamte, berufsständige Versorgung, Lebensversicherungen) erzielen, bevorzugt, da nur Anwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung in das Splitting einbezogen werden sollten. Diese Problematik ist jetzt weitgehend entschärft. Das Splitting kann nach der Neuregelung jetzt nur noch dann durchgeführt werden, wenn beide Ehegatten 25 Jahre rentenrechtliche Zeiten haben. Dies ist bei Beamten in der Regel nicht der Fall.</p>	<p>■ Die Witwen-/Witwerrente soll unter dem Gesichtspunkt, dass auch der hinterbliebene Partner bzw. die hinterbliebene Partnerin seinen/ihren Anteil am Erwerb der ihr zu grundlegenden Rentenanswartschaften hat, den Charakter einer eigenständigen Sicherung haben. Dies würde eine Schlechterstellung von Verwitweten gegenüber Geschiedenen bei Wiederheirat verhindern. Die Hinterbliebenenrente fällt bisher bei Wiederheirat weg, den Geschiedenen bleibt der Bonus aus dem Versorgungsausgleich. Daher sollte die Hinterbliebenenrente bei Wiederheirat erhalten bleiben.</p>

Ausbau der eigenständigen Alterssicherung der Frau

Pläne der Bundesregierung

■ Für Versicherte, die Kinder unter 10 Jahren erziehen und 25 Versicherungsjahre haben, ist eine Aufwertung der Entgelte für Zeiten nach 1991 nach den Grundsätzen der Rente nach Mindesteinkommen vorgesehen.

■ Dabei erfolgt eine Erhöhung der individuellen Entgelte um 50%, d. h. den erworbenen Entgeltpunkten wird die Hälfte hinzuaddiert. (Beispiel: Die Versicherte erwirbt 0,5 Entgeltpunkte, sie erhält 0,25 Entgeltpunkte hinzu, insgesamt also 0,75 Entgeltpunkte). Die Entgeltpunkte werden auf maximal 100% des Durchschnittseinkommens aufgewertet.

■ Für Frauen, die wegen gleichzeitiger Erziehung von zwei oder mehr Kindern nicht erwerbstätig sein können, wird eine gleichwertige Ausgleichsmaßnahme eingeführt. Diese Gutschrift an Entgeltpunkten soll der höchstmöglichen Förderung bei der kindbezogenen Höherbewertung von Pflichtbeitragszeiten für erwerbstätige Frauen entsprechen. Es ist dies ein Wert von 16,21 DM monatliche Rente je berücksichtigtes Jahr.

■ Die für eine Pflegeperson anzurechnende Pflichtbeitragszeit wird für Zeiten nach 1991 aufgewertet bis zum 18. Lebensjahr eines pflegebedürftigen Kindes, auch wenn die Pflegeperson wegen der Pflege nicht erwerbstätig sein kann.

Kritik an den Plänen der Bundesregierung

■ Diese Besserstellung von Frauen wird durch Einsparungen bei der Hinterbliebenenrente (Einfrieren des Freibetrages, Anrechnung aller Einkommensarten) finanziert. Es findet hier also nur eine Umverteilung innerhalb der Gruppe der Frauen statt.

■ Außerdem geht die Rente nach Mindesteinkommen wieder zu Lasten der Rentenversicherung, obwohl diese Kosten systemgerecht der Allgemeinheit aufzulegen sind, wie bei den Kindererziehungszeiten, wo der Bund die Beiträge für Kindererziehungszeiten zahlt.

■ Für Elternteile, die z. B. als Alleinerziehende mit ihrem Einkommen über dem Durchschnittsentgelt liegen, wirkt sich diese Begünstigung nicht aus. Auch Mütter, die eine versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit erst nach Ablauf der Kinderberücksichtigungszeit aufnehmen, erhalten keine rentenrechtliche Verbesserung. Mütter mit einem Kind, die nicht erwerbstätig sind, können von der Regelung auch nicht profitieren.

■ Jede Regelung, die nicht alle Kindererziehenden gleich behandelt und bestimmte Kindererziehende von der Förderung ausschließt, ist verfassungsrechtlich problematisch.

Position der CDU/CSU-Fraktion

■ Kinderziehungsbedingte Nachteile sind in stärkerem Maße als bisher auszugleichen. Für Erziehende, deren Erwerbsverläufe aufgrund von Kindererziehung unterbrochen sind und die deshalb keine ausreichende Altersversorgung aufbauen können, sind Kindererziehungszeiten für einen Übergangszeitraum (ggf. vor 1992) besser als bisher in der Rentenversicherung zu berücksichtigen.

■ Bei der Förderung der kapitalgedeckten Alterssicherung soll eine dynamisierte Kinderkomponente von zunächst mindestens 30 DM pro Kind und Monat vorgesehen werden.

Berufs- und Erwerbsfähigkeitsrenten

Pläne der Bundesregierung	Kritik an den Plänen der Bundesregierung	Position der CDU/CSU-Fraktion
<p>■ Das Gesetz zur Reform der Invaliditätsrenten ist am 16.11.2000 in 2./3. Lesung vom Deutschen Bundestag gegen die Stimmen der Opposition verabschiedet worden. Es ist zum 1.1.2001 in kraft getreten.</p> <p>■ Volle Erwerbsminderungsrente bei Restleistungsvermögen von unter 3 Std. (auch für Selbständige), halbe EM-Rente bei 3 bis unter 6 Std., keine EM-Rente bei mind. 6 Std.</p> <p>■ Die Rentenversicherung ist zunächst auch weiterhin für die sogenannten „arbeitsmarktbedingten“ Erwerbsminderungsrenten zuständig. Die BA erstattet der RV einen Teil der Kosten für die „arbeitsmarktbedingten“ Erwerbsminderungsrenten.</p> <p>■ Die Abschläge auf Erwerbsminderungsrenten werden durch die Verlängerung der Zurechnungszeit auf das 60. Lebensjahr verringert.</p> <p>■ Versicherten, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, wird die von der alten Regelung abgeschaffte Berufsunfähigkeitsrente gewährt, allerdings in geringerer Höhe.</p> <p>■ Anhebung der Altersgrenze 60 für Schwerbehinderte auf 63 Jahre mit Übergangsregelung.</p> <p>■ Die GKV soll einen Teil (250 Mio DM) der für sie durch das Gesetz entstehenden Mehrkosten tragen.</p>	<p>■ Die gesetzlichen Krankenkassen werden durch das Gesetz finanziell belastet. Es entsteht ein neuer Verschiebebahnhof. Völlig ungeklärt ist, ob die GRV oder der Bund die die 250 Mio. DM übersteigenden Mehrkosten tragen soll.</p> <p>■ Die Bundesregierung hatte angekündigt, die Rentenversicherungsträger von den Kosten der arbeitsmarktbedingten Erwerbsminderungsrenten sachgerecht zu entlasten, da die Rentenversicherung hier ein Risiko der Bundesanstalt für Arbeit zu tragen hat. Die Rentenversicherungsträger erhalten aber nur einen Teil der Ausgaben für die arbeitsmarktbedingten Erwerbsminderungsrenten erstattet, da die Erstattung zeitlich begrenzt ist. Auch dies ist für die Union nicht akzeptabel.</p>	<p>■ Die gesetzliche Rentenversicherung deckt auch weiterhin das Risiko der Invalidität ab.</p> <p>■ Die arbeitsmarktbedingte Erwerbsminderungsrente wird bis zu einer Besserung der Situation auf dem Arbeitsmarkt beibehalten. Es erfolgt eine Erstattung der finanziellen Aufwendungen für die Kosten durch die BA.</p> <p>■ Das Risiko der Berufsunfähigkeit wird aus dem Leistungsspektrum der GRV herausgenommen. Es ist allerdings eine angemessene Vertrauensschutzregelung vorzusehen. Die Berufsunfähigkeitsrente wird während des Übergangszeitraums in voller Höhe und nicht nur in der Höhe der halben Erwerbsminderungsrente weitergezahlt.</p> <p>■ Abschläge werden auch bei den Erwerbsminderungsrenten eingeführt. Gleichzeitig wird die Zurechnungszeit von einem Drittel auf den vollen Zeitraum zwischen dem 55. und dem 60. Lebensjahr verlängert. Hierdurch werden die Abschläge auf die Erwerbsminderungsrenten, insbesondere für jüngere Versicherte, teilweise wieder ausgeglichen.</p> <p>■ Zukünftig können Versicherte auch dann eine volle Erwerbsminderungsrente erhalten, wenn sie eine selbständige Tätigkeit ausüben.</p>

Einführung einer bedarfsorientierten Mindestsicherung/Reform der Sozialhilfe

Pläne der Bundesregierung

- Die Koalition schafft mit dem „Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung“ neben den Sozialämtern neue „Träger der Grundsicherung“, die auch auf kommunaler Ebene angesiedelt sind, aber eigenständige organisatorische Einheiten darstellen.
- Bei über 65-Jährigen und dauernd Erwerbsunfähigen ab dem 18. Lebensjahr soll auf den Rückgriff gegenüber den unterhaltsverpflichteten Kindern und Eltern verzichtet werden.
- Einmalige Leistungen der Sozialhilfe sollen als Pauschale ausgezahlt werden.
- Die Rentenversicherung informiert über 65-Jährige und Erwerbsunfähige über mögliche Sozialhilfeansprüche, nimmt Anträge entgegen und leitet sie an das zuständige Sozialamt weiter.
- Sozialämter stellen für über 65-jährige und Erwerbsunfähige zielgruppenorientierte Beratungs- und Betreuungseinrichtungen.
- Sozialhilfe greift nicht auf Kapital der geforderten zusätzlichen Alterssicherung zurück.
- Der Bund erstattet den Kommunen die Mehraufwendungen, die nach Berechnungen der Bundesregierung 600 Mio. DM pro Jahr betragen. Der Betrag soll aus der Ökosteuer finanziert werden.

Kritik an den Plänen der Bundesregierung

- Dervon der Koalition vorgeschlagene Verzicht auf den Rückgriff gegenüber unterhaltsverpflichteten Kindern ist weiterhin problematisch, da der Familienzusammenhalt geschwächt und Missbrauchsmöglichkeiten eröffnet werden. Derjenige, der gar nicht gearbeitet hat, bekommt jetzt ggf. mehr Geld, als derjenige, der 45 Jahre 2.500 DM brutto verdient hat, ohne dass Rückgriff genommen wird. Ungerecht ist das vor allem bei denen, die wohlhabende Kinder oder Eltern haben.
- Die Grundsätze der Nachrangigkeit der Sozialhilfe und der Selbsthilfe vor eigener Hilfe werden durchbrochen. Die gesellschaftspolitische Weichenstellung hin zu einer leistungsunabhängigen Grundsicherung ist kontraproduktiv gegenüber einer notwendigen Eigenversorgung und dem aktivierenden Sozialstaat.
- Wer versorgt, ist versorgt, wer nicht versorgt, ist auch versorgt (zu Lasten der Gemeinschaft).
- Problematisch ist, dass die Ökosteuer in diesem Fall zur Finanzierung der Grundsicherung und nicht zur Absenkung der RV-Beiträge verwandt wird.
- Die vorgesehene Erstattung der 600 Mio. DM ist nicht ausreichend, um die für die Kommunen entstehenden Kosten zu decken.

Position der CDU/CSU-Fraktion

- Anzustreben ist eine bessere verwaltungsmäßige Koordinierung von Rentenversicherung und Sozialhilfe, ohne die jeweilige Finanzverantwortung zu ändern. Etwa: Gemeinsame Auskunfts- und Anlaufstellen, abgestimmte Antragsverfahren usw.
- Eine grundlegende Reform der Sozialhilfe muss getrennt von der Rentenreform durchgeführt werden.

Unstete Erwerbsbiographien

Pläne der Bundesregierung	Kritik an den Plänen der Bundesregierung	Position der CDU/CSU-Fraktion
<ul style="list-style-type: none"> ■ Rentenrechtliche Lücken zu Beginn der Versicherungsbiographie sollen geschlossen werden. ■ Vermeidung von Unterversorgung bei der Rente, wenn Erwerbsbiographien z.B. wegen Krankheit oder Arbeitslosigkeit zu Beginn des Erwerbslebens oder wegen Kindererziehung Brüche aufweisen. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Vorschlag löst das Problem der Veränderung der Arbeitswelt und die damit verbundene Entwicklung neuer Arbeitsformen und das häufigere Auftreten unsteter Erwerbsbiographien nur unzureichend. ■ Durch die Ausweitung der Anrechnungszeiten wird das Äquivalenzprinzip ausgehöhlt, da Anrechnungszeiten keine Beiträge gegenüberstehen. In der Vergangenheit wurden die Anrechnungszeiten (z.B. Anrechnungszeiten für Ausbildung) daher eingeschränkt. 	<p>■ Absicht, unstete Erwerbsbiographien abzusichern, sollte grundsätzlich diskutiert werden. Nachgedacht werden sollte etwa über die Schaffung neuer Formen der sozialen Absicherung.</p>

Verbesserung des Auskunftsservice durch die Rentenversicherungsträger

Pläne der Bundesregierung	Kritik an den Plänen der Bundesregierung	Position der CDU/CSU-Fraktion
<p>■ Nach einer Übergangs- und Vorbereitungszeit nach Inkrafttreten der Rentenstrukturreform sollen die Rentenversicherungsträger allen Versicherten jährliche Auskünfte über den Stand ihrer Rentenanwartschaften erteilen.</p>	<p>Die Bundesregierung hat sich verpflichtet, die Rentenanwartschaften der Versicherten jährlich zu aktualisieren. Dies ist durch die Einführung der Rentenanwartschaften in der Rentenversicherungsträger geregelt. Die Bundesregierung hat sich verpflichtet, die Rentenanwartschaften der Versicherten jährlich zu aktualisieren. Dies ist durch die Einführung der Rentenanwartschaften in der Rentenversicherungsträger geregelt.</p>	<p>■ Die Sicherheit der Lebensplanung erfordert Informationen über die in der gesetzlichen Rentenversicherung erworbenen Anwartschaften. Dies erleichtert dem Versicherten die Abschätzung über den erforderlichen Umfang der ergänzenden privaten Vorsorge. Deshalb muss der Versicherte jedes Jahr Auskunft über den Umfang der bislang erworbenen Anwartschaften und die voraussichtliche Rentenhöhe erhalten. Dies schließt auch Informationen über die zu erwartende Erwerbsminderungsrente in der gesetzlichen Rentenversicherung ein. Die Regierung beabsichtigt, diese Regelung erst 2004 einzuführen. Die Union besteht auf die Einführung zu einem früheren Zeitpunkt.</p>

Rot-Grün muss mit dem Vorwurf leben: schlicht und ergreifend **Rentenbetrug**

Ich möchte heute Morgen vier Gründe nennen und sie auch erläutern, warum CDU und CSU heute der Rentenreform der Bundesregierung und damit der Rentenreform von Rot-Grün nicht zustimmen können. Der erste Grund ist, dass bislang in der Sozialpolitik Übereinstimmung darin herrschte, dass wir Vertrauen für die Rentenversicherung brauchen. Wenn die Menschen Vertrauen in eine Rentenversicherung haben sollen, Herr Riester, dann brauchen sie eine verlässliche Rentenformel.

Es gibt einen ganz wichtigen Grundsatz der Rentenpolitik: Rentenformel ist Vertrauensformel.

Die Menschen müssen wissen, nach welchen Spielregeln sich die Renten in unserem Land entwickeln. Seit 1957 haben wir eine unumstrittene Spielregel gehabt, nämlich die, dass sich Renten entwickeln wie Löhne – bis 1992 nach dem Bruttolohnprinzip, nach 1992 nach dem Nettolohnprinzip.

Herr Riester hat es, seit er Minister ist, allen Ernstes fertig gebracht, dass wir jedes Jahr eine andere Grundlage dafür haben, wie Renten erhöht werden.

Das ist schlicht und ergreifend nichts anderes als Rentenbetrug. Deswegen müssen Sie mit diesem Vorwurf auch leben.

Ich weiß natürlich, dass man auf die zentrale Herausforderung des Alterssicherungssystems in Deutschland, dass nämlich die Menschen eine längere Lebenserwartung haben, eine Antwort finden muss. Wenn die Lebenserwartung jedes Jahr um einen Monat steigt, heißt das für die Rentenversicherung, jeweils immer eine Monatsrente mehr zu zahlen. Sie wissen genauso gut

wie wir – das ist unter Fachleuten völlig unstrittig und war auch das Ergebnis der Anhörung Mitte Dezember im Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung –, dass eine Rentenformel, die sich bei der Frage, wie sich Renten erhöhen, an der Lohnentwicklung und an der Verlängerung der Lebenserwar-

AUS DER
BUNDESTAGSREDE
VON KARL-JOSEF
LAUMANN AM
26. JANUAR

tung orientiert – die wir wiederum objektiv anhand der Sterbetafeln messen können –, eine korrekte und von der Politik nicht manipulierbare Antwort auf dieses Problem ist.

Diese Formel, die ich eben beschrieben habe, hat den politischen Begriff der demographischen Formel bekommen. Diese demographische Formel haben Sie, Rot und Grün und Herr Riester zusammen mit seiner IG-Metall, zum zentralen Punkt der Auseinandersetzung des letzten Bundestagswahlkampfes über die Sozialpolitik gemacht.

Sie haben damals gesagt, dass das daraus resultierende Rentenniveau nicht akzeptabel und unanständig sei, und haben meinen Freund Norbert Blüm als Henker der Rentenversicherung beleidigt.

Ihnen ist bis heute nichts Besseres eingefallen, und jetzt verlangen Sie von CDU und CSU, einer politisch von Ihnen festgelegten Rentenformel zuzustimmen und unsere demographische Formel, die unangreifbar ist, die politisch nicht manipulierbar ist, die für

die Menschen verlässlich ist, zu verleugnen und gegen die demographiesichere Formel zu stimmen.

Deswegen hat nicht die CDU/CSU den Rentenkonsens in diesem Land kaputtgemacht. Sie, Herr Riester, hätten den Rentenkonsens mit CDU und CSU gehabt, wenn Sie sich zur demographischen Formel bekannt hätten. Das wäre die Voraussetzung im sozialversicherungsrechtlichen Teil gewesen.

Meine Damen und Herren, in Ihrem Entschließungsantrag – Bundestagsdrucksache 14/5164 – lese ich jetzt Folgendes:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, einen Vorschlag zu unterbreiten, mit dem die in § 154 Abs. 3 Nr. 2 SGB VI im Entwurf eines Altersvermögensergänzungsgesetzes vorgesehene Niveausicherungsklausel von 64 auf 67 v. H. angehoben wird.

Dieser Entschließungsantrag ist der Beweis dafür, dass Sie noch wenige Stunden vor der Abstimmung über die Rentenreform nicht wussten, wie sich das Rentenniveau entwickelt, und dass Sie nach wie vor dabei sind, am Rentenniveau herumzutricksen.

Solange Sie die Rentenformel politisch festlegen, können Sie diese Formel, wenn Sie wollen, jeden Tag wieder politisch so verändern, dass Sie mit Ihrem Getrickse über die Runden kommen. Wie Sie aber jetzt vorgehen wollen angesichts dessen, dass Sie den Beitrag und das Rentenniveau festschreiben, darauf bin ich sehr gespannt.

Dieser Entschließungsantrag bedeutet: SPD und Grüne haben sich entschieden, das

Renteneintrittsalter über das 65. Lebensjahr hinaus zu erhöhen. Das ist nämlich die einzige Stellschraube, die Sie bislang nicht festgedreht haben. Das ist die Wahrheit. Sie wollen, dass die Menschen bis 70 arbeiten. Das ist das Ergebnis dieses Antrages.

Dass Sie dabei nicht den Vorschlag der Union aufgenommen haben, dass Menschen, die 45 Jahre lang in die Rentenversicherung eingezahlt haben, anders behandelt werden, wenn sie 63 Jahre alt sind, als diejenigen, die sich erst im Alter von 30 Jahren bequem, in die Rentenversicherung einzuzahlen, das entlarvt Ihr Denken, was das Heraufsetzen der Lebensarbeitszeit angeht.

Es gibt weitere Gründe, warum wir die Rentenreform ablehnen. Was Sie im sozialversicherungsrechtlichen Teil mit der Witwenrente, wie wir sie im Volksmund nennen, bzw. mit der Hinterbliebenenrente, wie wir Fachleute sagen, machen, das ist ein starkes Stück. Ich bitte alle diejenigen in der SPD, deren Mutter noch lebt – vielleicht können sich die das vorstellen –, darüber nachzudenken, was Sie den Müttern in diesem Land antun.

Sie haben Folgendes gemacht: Wenn eine Frau in ihrem Haus eine Einliegerwohnung vermietet und dafür 600 DM Miete bekommt, wird ihr die nach dem Tode ihres Mannes zustehende Hinterbliebenenversorgung um 240 DM gekürzt. Finden Sie das anständig?

[http://](http://www.cducsu.bundestag.de)

Voller Wortlaut der Rede:
www.cducsu.bundestag.de